



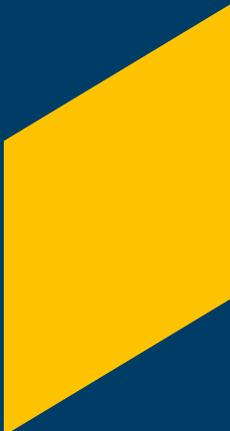
Gesamtverband der Personaldienstleister

Tarifvertrag über Branchenzuschläge

für Arbeitnehmerüberlassungen in den
Schienerverkehrsbereich

TV BZ Eisenbahn (Stand: April 2024)



A large yellow geometric shape, resembling a parallelogram or a trapezoid, is positioned in the upper right corner of the page. It is solid yellow and partially overlaps the dark blue background.

Der Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (BAP) und der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e. V. (iGZ) sind zum 1. Dezember 2023 erloschen. Der BAP ist zusammen mit dem iGZ nach dem Umwandlungsgesetz auf den Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) verschmolzen. Alle Rechte und Pflichten des BAP sowie des iGZ sind auf den GVP als deren Gesamtrechtsnachfolger übergegangen. Dies gilt ebenso für die zwischen dem BAP und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge sowie für die zwischen dem iGZ und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge.

Aus Klarstellungsgründen haben der GVP und die Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit vereinbart, dass die ursprünglich zwischen dem iGZ und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit bzw. zwischen dem BAP und den Gewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge zunächst unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt werden.

A blue geometric shape, similar to a parallelogram, is located in the bottom right corner. It is a lighter shade of blue than the background and is partially cut off by the edge of the page.A thin, light blue diagonal line runs from the bottom left towards the top right, crossing the bottom edge of the page.

Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassungen in den Schienenverkehrsbereich (TV BZ Eisenbahn)

zwischen

Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP)

Universitätsstraße 2–3a | 10117 Berlin

und

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)

Weilburger Straße 24 | 60326 Frankfurt am Main

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Branchenzuschlag.....	3
§ 3	Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen	5
§ 4	Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb	6
§ 5	Anpassung an Tariferhöhungen	6
§ 6	Fortführung des Tarifvertrags	6
§ 7	Schlussbestimmungen.....	7
	Entgelttabellen.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

1. Räumlich:

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland;

2. Fachlich:

Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des Gesamtverbandes der Personaldienstleister e.V. (GVP), die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung Beschäftigte in einem Kundenbetrieb der Eisenbahnen des Schienenpersonen- oder Güterverkehrs, Eisenbahnunterhaltungsunternehmen, -dienstleistungen und -werke im Organisationsbereich der EVG einsetzen.¹

Bei Zweifelsfällen hinsichtlich der Einordnung eines Kundenbetriebs gilt als maßgebliches Entscheidungskriterium der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag. In dem Vertrag gemäß § 12 AÜG ist die Branchenzugehörigkeit festzuhalten. Ohne eine eindeutige Angabe des Kundenbetriebs zum angewandten Tarifvertrag kann das Zeitarbeitsunternehmen den TV BZ Eisenbahn anwenden.

3. Persönlich:

Für alle Beschäftigten, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung an Kundenbetriebe überlassen werden.

1) Protokollnotiz Nr. 1

1. Eisenbahnen umfassen die Betriebe
 - a) der Eisenbahnverkehrsunternehmen,
 - b) der Eisenbahninfrastrukturunternehmen,
 - c) von Unternehmen, die über Unternehmen nach Buchst. a) oder b) herrschen und deren einheitliche Leitung sicherstellen.
2. Eisenbahnverkehrsunternehmen sind auf die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen (Beförderung von Personen und Gütern auf einer Eisenbahninfrastruktur; d. h. einschließlich der Zugförderung) ausgerichtete Unternehmen, die diese Leistungen als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit ausüben und somit überwiegend und nicht nur bei Gelegenheit erbringen, sowie Unternehmen, die als Hauptzweck ihrer Geschäftstätigkeit für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen Vertriebstätigkeiten ausüben (Vertriebsunternehmen). Von Satz 1 erfasst sind auch Seil- und Bergbahnen.
3. Eisenbahninfrastrukturunternehmen sind Unternehmen, die Eisenbahninfrastruktur betreiben.

Eisenbahninfrastruktur umfasst

 - a) den Bau und die Unterhaltung von Schienenwegen und Bahnstromanlagen sowie sonstigen Betriebsanlagen,
 - b) die Personen-, Güter- und Rangierbahnhöfe einschließlich deren Gebäude und sonstiger Einrichtungen, sowie Güterterminals,
 - c) Einrichtungen für die Brennstoffaufnahme, Werkstätten der und für Eisenbahnverkehrsunternehmen.

§ 2² Branchenzuschlag

- (1) Arbeitnehmer erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer ihres jeweiligen Einsatzes im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in einen Kundenbetrieb des Schienenverkehrsbereichs einen Branchenzuschlag.
- (2) Der Branchenzuschlag wird für den ununterbrochenen Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb gezahlt.³ Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Arbeitgeber an denselben Entleiher⁴ ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen.⁵
- (3) Der Branchenzuschlag beträgt nach der Einsatzdauer in einem Kundenbetrieb folgende Prozentwerte:

Für die Entgeltgruppen 1, 2a, 2b und 9

- nach der sechsten vollendeten Woche 5 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 9 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 12 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 16 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 20 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 25 %

2) Protokollnotiz Nr. 2

Um besondere Gegebenheiten, die sich beispielsweise aus wirtschaftlichen, strukturellen, beschäftigungs- oder Standort sichernden Gründen ergeben, zu berücksichtigen, können für einzelne Betriebe durch Vereinbarung der Tarifvertragsparteien abweichende Regelungen getroffen werden.

3) Protokollnotiz Nr. 3

Bei einem Arbeitgeberwechsel (Wechsel des Zeitarbeitsunternehmens) werden vorangegangene Einsatzzeiten im selben Kundenbetrieb angerechnet, sofern sie nach den Regelungen dieses Tarifvertrages auch ohne Arbeitgeberwechsel zu berücksichtigen gewesen wären. Vorstehendes gilt nur für Ansprüche, die nach dem Arbeitgeberwechsel entstehen.

4) Protokollnotiz Nr. 4

Unter »Entleiher« ist hier der Entleiher im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG zu verstehen.

5) Protokollnotiz Nr. 5

Unterbrechungszeiten bis zu drei Monaten führen nicht zu einer Erhöhung der Einsatzdauer. Dagegen erhöht sich die Einsatzdauer für die Zeit eines laufenden Einsatzes, wenn der Einsatz im jeweiligen Kundenbetrieb wegen Feier- und Urlaubstagen sowie Krankheitsstagen innerhalb der gesetzlichen Entgeltfortzahlung unterbrochen wird. Die Vergütung von Feier-, Urlaubs- und Krankheitsstagen richtet sich nach den tariflichen und gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Entgeltgruppe 4

- nach der sechsten vollendeten Woche 5 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 7 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 9 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 13 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 15 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 21 %

Für die Entgeltgruppen 3, 5, 6, 7 und 8

- nach der sechsten vollendeten Woche 3 %
- nach dem dritten vollendeten Monat 4 %
- nach dem fünften vollendeten Monat 6 %
- nach dem siebten vollendeten Monat 9 %
- nach dem neunten vollendeten Monat 10 %
- nach dem fünfzehnten vollendeten Monat 17 %

des Stundentabellenentgelts des Entgelttarifvertrages BAP (im Folgenden ETV BAP) bzw. des Entgelttarifvertrages iGZ (im Folgenden ETV iGZ), je nach Einschlägigkeit.

- (4) Mit der letzten Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat wird ein gleichwertiges Arbeitsentgelt gemäß § 8 Abs. 4 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der ab dem 1. April 2017 geltenden Fassung erreicht. Soweit in dem jeweiligen Kundenbetrieb auf der Grundlage von Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträgen für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen über die Vergütung von Zeitarbeitskräften gelten, gehen diese den Regelungen dieses Tarifvertrages vor.
- (5) Der Branchenzuschlag ist bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten auf die Differenz zum laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs abzüglich eines Eingliederungsabschlages von 10 % beschränkt. Die Beschränkung darf nicht dazu führen, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen kein Zuschlag gezahlt wird.⁶

6) Protokollnotiz Nr. 6

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen mindestens ein Zuschlag von 1,5 % zu zahlen ist (Mindestbranchenzuschlag).

Nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes entfällt der Eingliederungsabschlag. Der Branchenzuschlag ist auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs im Sinne des § 8 Abs. 1 AÜG beschränkt, wobei tarifvertragliche Entgeltbestandteile der Zeitarbeitsbranche auf Vergütungsbestandteile der Einsatzbranche angerechnet werden können.

Der Kundenbetrieb hat das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt (bis zum Ablauf des 15. vollendeten Monats des jeweiligen Einsatzes) bzw. das Arbeitsentgelt (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers nachzuweisen.⁷

- (6) Der Branchenzuschlag ist nicht verrechenbar mit sonstigen Leistungen jedweder Art. Der Branchenzuschlag ist jedoch anrechenbar auf gezahlte übertarifliche Leistungen. Bestehende einzelvertragliche Regelungen, aus denen sich für die Beschäftigten günstigere Arbeits- und Entgeltbedingungen ergeben als aus diesem Tarifvertrag und den Tarifverträgen für BAP und iGZ, werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.
- (7) Der Branchenzuschlag ist Teil des festen tariflichen Entgelts gemäß § 13.2 MTV BAP bzw. Teil der Grundvergütung gemäß § 2 Abs. 1 Entgelttarifvertrag iGZ.
- (8) Im Branchenzuschlag sind keine Rufbereitschaftszulagen eingerechnet. Arbeiten Arbeitnehmer in Bereichen, in denen sie an Rufbereitschaften teilnehmen, ist sicherzustellen, dass ihnen die entsprechenden Rufbereitschaftszulagen vergleichbarer Arbeitnehmer des Entleihers gezahlt werden und damit ein vergleichbares Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Kundenbetrieb im Sinne von § 8 Abs. 1 AÜG erreicht wird.

§ 3 Änderungen von tarifvertraglichen Bestimmungen

Erhält der Arbeitnehmer einen Branchenzuschlag nach diesem Tarifvertrag, entfallen Ansprüche auf Zuschläge nach § 4 ETV BAP bzw. § 5 ERTV iGZ.

7) Protokollnotiz Nr. 7

§ 2 Abs. 5 TV BZ Eisenbahn ist eine Ausnahmeregelung, die die individuelle Ermittlung des laufenden, regelmäßig gezahlten Stundenentgelts (bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten) oder des Arbeitsentgelts (nach dem 15. vollendeten Monat des jeweiligen Einsatzes) eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs erfordert. Sie ermöglicht im Einzelfall eine Beschränkung des Branchenzuschlages, wenn der Kundenbetrieb eine entsprechende Deckelung geltend macht.

§ 4 Abweichende Vereinbarungen im Kundenbetrieb

- (1) Das Entgelt des Arbeitnehmers ergibt sich aus den Entgelttarifverträgen BAP/iGZ in Verbindung mit § 2 dieses Tarifvertrages.
- (2) Das Zeitarbeitsunternehmen informiert den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Vereinbarungen im Kundenbetrieb über Leistungen für den Zeitarbeitsbeschäftigten.
- (3) Solche Regelungen sind in die vertragliche Vereinbarung zwischen Zeitarbeitsunternehmen und Kundenbetrieb aufzunehmen. Demgemäß hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Leistungen entsprechend den betrieblichen Vereinbarungen im Kundenbetrieb.

§ 5 Anpassung an Tarifierhöhungen

Die Anpassung des Branchenzuschlags an Tarifierhöhungen erfolgt entsprechend der zwischen den Tarifvertragsparteien gesondert getroffenen Verfahrensregelung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 6 Fortführung des Tarifvertrags

- (1) Dieser Tarifvertrag führt den Tarifvertrag vom 9. August 2012 einschließlich dessen Berechnungsregelungen der Einsatzzeiten als Anspruchsvoraussetzung fort. Für die Entgeltgruppen EG 6 bis EG 9 beginnen die für die Berechnung des Branchenzuschlags maßgeblichen Einsatzzeiten im jeweiligen Kundenbetrieb ab dem 1. April 2017 neu zu laufen. Für die Zuschlagsstufen der Entgeltgruppen 6–9 gilt bis zum Ende des Jahres 2017 abweichend von § 2 Abs. 3 eine Zuschlagsstufe nach dem Ablauf von sechs Wochen in Höhe von 1%. Im Übrigen erfolgt keine Neuberechnung der für den Branchenzuschlag maßgeblichen Einsatzzeiten. Die Regelungen in § 2 Abs. 4 Satz 2 und § 2 Abs. 8 treten erstmals am 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Die zusätzliche Stufe der Branchenzuschläge nach dem fünfzehnten vollendeten Monat, die Änderungen in den ersten fünf Zuschlagsstufen der Entgeltgruppen 1–5 sowie die Deckelung auf das Arbeitsentgelt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 und 4 greifen erstmals ab 1. Juli 2018. Bis zum 30. Juni 2018 bleibt die bisherige Deckelungsregelung aus § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages in der Fassung vom 9. August 2012 sowie die darin bestehenden ersten fünf Zuschlagsstufen der Entgeltgruppen 1–5 insoweit gültig. Bereits mit

Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gilt, dass nach einer Einsatzdauer von sechs vollendeten Wochen der Zuschlag nicht vollständig entfallen darf (§ 2 Abs. 5 Satz 2).

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. Juni 2025, gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung kann von jeder der Tarifvertragsparteien ausgesprochen werden. Die Kündigung einer Partei der Arbeitgeberseite entfaltet Wirkung auch für die andere Tarifvertragspartei. Die Kündigung durch die Gewerkschaftsseite wirkt gegenüber beiden Tarifvertragsparteien der Arbeitgeberseite, auch wenn sie nur gegenüber einer Partei der Arbeitgeberseite ausgesprochen wurde.
- (4) Ändern sich wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen der Zeitarbeit (insbesondere Regelungen zur Vergütung), nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel auf, eine mögliche Fortführung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Änderungen zu prüfen und zu vereinbaren.
- (5) Führen diese 6 Monate nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen nicht zu einer entsprechenden Regelung, tritt dieser Tarifvertrag mit Ablauf der sechs Monate ohne Nachwirkung außer Kraft.
- (6) Dieser Tarifvertrag gilt unverändert weiter, wenn sich die in § 2 Abs. 3 genannten Entgelttarifverträge in der Nachwirkung befinden.

Entgelttabellen TV BZ Eisenbahn

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

bis 30.09.2024

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	nach der 6. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
1	13,50	14,18	14,72	15,12	15,66	16,20	16,88
2a	13,80	14,49	15,04	15,46	16,01	16,56	17,25
2b	14,15	14,86	15,42	15,85	16,41	16,98	17,69
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
3	15,06	15,51	15,66	15,96	16,42	16,57	17,62
		5 %	7 %	9 %	13 %	15 %	21 %
4	15,92	16,72	17,03	17,35	17,99	18,31	19,26
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
5	17,85	18,39	18,56	18,92	19,46	19,64	20,88
6	19,82	20,41	20,61	21,01	21,60	21,80	23,19
7	23,06	23,75	23,98	24,44	25,14	25,37	26,98
8	24,69	25,43	25,68	26,17	26,91	27,16	28,89
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
9	25,89	27,18	28,22	29,00	30,03	31,07	32,36

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

ab 01.10.2024

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	nach der 6. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
1	14,00	14,70	15,26	15,68	16,24	16,80	17,50
2a	14,31	15,03	15,60	16,03	16,60	17,17	17,89
2b	14,67	15,40	15,99	16,43	17,02	17,60	18,34
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
3	15,62	16,09	16,24	16,56	17,03	17,18	18,28
		5 %	7 %	9 %	13 %	15 %	21 %
4	16,51	17,34	17,67	18,00	18,66	18,99	19,98
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
5	18,51	19,07	19,25	19,62	20,18	20,36	21,66
6	20,55	21,17	21,37	21,78	22,40	22,61	24,04
7	23,91	24,63	24,87	25,34	26,06	26,30	27,97
8	25,60	26,37	26,62	27,14	27,90	28,16	29,95
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
9	26,85	28,19	29,27	30,07	31,15	32,22	33,56

Entgelttabelle gesamtes Tarifgebiet (in Euro)

ab 01.03.2025

Entgelt- gruppe	Grund- entgelt	nach der 6. Woche	nach dem 3. Monat	nach dem 5. Monat	nach dem 7. Monat	nach dem 9. Monat	nach dem 15. Monat
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
1	14,53	15,26	15,84	16,27	16,85	17,44	18,16
2a	14,85	15,59	16,19	16,63	17,23	17,82	18,56
2b	15,23	15,99	16,60	17,06	17,67	18,28	19,04
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
3	16,21	16,70	16,86	17,18	17,67	17,83	18,97
		5 %	7 %	9 %	13 %	15 %	21 %
4	17,14	18,00	18,34	18,68	19,37	19,71	20,74
		3 %	4 %	6 %	9 %	10 %	17 %
5	19,21	19,79	19,98	20,36	20,94	21,13	22,48
6	21,33	21,97	22,18	22,61	23,25	23,46	24,96
7	24,82	25,56	25,81	26,31	27,05	27,30	29,04
8	26,57	27,37	27,63	28,16	28,96	29,23	31,09
		5 %	9 %	12 %	16 %	20 %	25 %
9	27,87	29,26	30,38	31,21	32,33	33,44	34,84

Der GVP stellt seinen Mitgliedsunternehmen eine **Tarifvignette** in verschiedenen Dateiformaten zur Verfügung. Mit dieser Vignette können Mitglieder dokumentieren, dass sie Anwender der BAP/DGB-Tarifverträge bzw. der iGZ/DGB-Tarifverträge sind.

Die Tarifvignetten dürfen ausschließlich von Mitgliedern des GVP benutzt werden.

Gesamtverband der Personaldienstleister e. V. (GVP)

Geschäftsstelle Berlin | Universitätsstraße 2-3a | 10117 Berlin

Geschäftsstelle Münster | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Telefon: +49 30 206098-0 | info@personaldienstleister.de

www.personaldienstleister.de



**Gesamtverband der
Personaldienstleister e. V. (GVP)**
www.personaldienstleister.de

